

Motion über die Anpassung der Pauschalbesteuerung im Kanton Luzern

eröffnet am 10. März 2009

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Pauschalsteuern im Kanton Luzern im Bereich der Mindeststeuer anzupassen. Weiter wird er beauftragt, bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) zur Festlegung der Pauschalbesteuerung zum Beispiel den zehnfachen Mietwert oder Mietzins als unterste Grenze zu fordern.

Begründung:

Am 26. Januar 2009 reichte die Kantonsrätin Andrea Gmür-Schönenberger die Motion M 349 über eine Standesinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländer ein. Weiter liegt dieselbe Standesinitiative vom Kanton St. Gallen seit dem April 2008 bereits vor. Im Moment befasst sich die nationalrätliche WAK mit dem Thema Pauschalsteuern. Am 8. Februar 2009 hat der Kanton Zürich die Pauschalbesteuerung in einer Volksabstimmung abgelehnt.

Die Möglichkeit, in der Schweiz nach dem Aufwand besteuert werden zu können, ist kein Steuerabkommen, sondern die gesetzlich vorgesehene Bestimmung der Bemessungsgrundlagen aufgrund einer Hilfsmethode. Dabei geht es darum, einer natürlichen Person die Möglichkeit zu geben, die Einkommenssteuer aufgrund des objektiv feststellbaren Aufwandes bemessen zu können (Art. 14 DBG und Art. 6 StHG). Die Besteuerung nach dem Aufwand in den Kantonen ist durch ein interkantonales Konkordat gesetzlich geregelt und wird durch Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) ergänzt. So wird zum Beispiel den Kantonen empfohlen, für die Festlegung der Pauschalbesteuerung den fünffachen Mietwert oder Mietzins als unterste Grenze anzuwenden. Hier soll diese Grenze auf das Zehnfache, also eine Verdoppelung, erhöht werden.

Damit wird die Pauschalsteuer massiv angehoben und muss zur Bekämpfung des Missbrauchs nicht abgeschafft werden. Denn es gibt gute Gründe, die Pauschalbesteuerung auch in Zukunft zuzulassen. Zum Beispiel ist das Handling einer Aufwandbesteuerung für Ausländer wesentlich einfacher, da eine Zuordnung und Zuweisung der verschiedenen Einkommen und Vermögen in den verschiedenen Ländern sehr schwierig und aufwendig ist.

Um die kantonale Steuerhoheit auch in der Pauschalbesteuerung weiterhin aufrechterhalten zu können, soll nicht alles auf Bundesebene vorgeschrieben werden. So sind wir der Meinung, dass im Kanton Luzern unbedingt ein Mindeststeuerbetrag eingeführt werden soll. Eine Mindeststeuer von zum Beispiel 100 000 Franken (analog Kanton Schwyz 90 000 Franken) würde eine gute Wirkung erzielen. Im Kanton Luzern sind Ende 2008 134 Personen nach Aufwand besteuert worden. Die Steuerleistung (Kanton und Gemeinden) betrug zirka 9,5 Millionen Franken. Dies ergibt eine durchschnittliche Steuerleistung von knapp 71 000 Franken, wenn man die Steuerleistung einfach durch die Anzahl Steuerpflichtige rechnet. Die durchschnittliche Steuerleistung ist deshalb so tief, weil einige Pauschalierte sehr tiefe Steuern bezahlen, und dies muss korrigiert werden.

Die pauschalierten Steuerzahler sind in unserem Kanton willkommen und tragen dank ihrer Anwesenheit einen wertvollen Beitrag zur Wertschöpfung bei. Deshalb sind die Pauschalsteuern nicht abzuschaffen, sondern anzupassen, und dabei die kantonale Steuerhoheit zu wahren.

Heer Andreas

Vitali Albert

Küng Robert

Schilliger Peter

Haessig Dieter

Amstad Heinz

Gloor Daniel

Langenegger Josef

Keller Irene

Leuenberger Erich

Bitzi Hermann

Luternauer Hans

Koller Balz

Durrer Guido

Tüfer Peter

Isenschmid-Kramis Isabel

Pfäffli-Oswald Angela

Schmid-Ambauen Rosy

Widmer Herbert

Stöckli Beat